

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 366 vom 14. November 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_366

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 366 du 14 novembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 366 del 14 novembre 2017

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 24. November 2016 - 2016.POM.171) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 4

E. 2

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 2.1

Die aus Thailand stammende Beschwerdeführerin, geboren am ... 1967, heiratete am 6. Juli 1992 in ihrem Heimatland einen Schweizer Bürger. Am 15. August 1997 reiste sie mit diesem in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Ihre Tochter (geb. 1988) aus einer früheren Beziehung liess sie bei ihrer Mutter zurück. Seit 11. Juli 2002 ist sie im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Die kinderlos gebliebene Ehe wurde am 14. August 2003 geschieden (Akten EG Biel pag. 6, 8, 21, 95, 101). Am 24. August 2004 heiratete die Beschwerdeführerin einen pakistanischen Staatsangehörigen (geb. 1981), welcher zuvor erfolglos um Asyl ersucht hatte; der gemeinsame Haushalt ist seit dem 15. April 2007 aufgehoben; ob diese Ehe heute geschieden ist, ist nicht bekannt (Akten EG Biel pag. 107, 130, 144). Das Paar wurde am 15. Januar 2009 wegen Eingehens einer Scheinehe zur Anzeige gebracht; der Ausgang dieses Strafverfahrens ist nicht aktenkundig (Akten EG Biel pag. 154).

E. 2.2

Aus der nichtehelichen Beziehung mit dem Schweizer Bürger C._____ stammt der Sohn B._____ (geb. 2004), welcher die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

B._____ wurde zunächst unter die Obhut der Beschwerdeführerin gestellt. Seit März 2011 lebt er beim Kindsvater, welcher damals um Zuteilung der Obhut an ihn und um Neuver- legung des Sorgerechts ersucht hatte, da das Kindeswohl aufgrund der Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin (Handel und Konsum von Be- täubungsmitteln) gefährdet sei (vgl. Entscheid der Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde [KESB] Biel vom 13.2.2013 [nachfolgend: KESB-Ent- scheid] in Akten POM act. 4A2, Auszug aus den KESB-Akten). Mit Verein- barung vom 28. Juni 2012 stellten die Eltern B._____ unter die Obhut des Vaters unter Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts wurde in die Verantwortung der Eltern gestellt, wobei der Beschwerdeführerin mindestens jedes Wochenende von Samstagmittag bis Sonntagabend sowie zwei Wochen Ferien pro Jahr zugestanden wurden (vgl. Akten EG Biel pag. 262). Mit Entscheid vom 13. Februar 2013 wurde für B._____ eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 5 Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) errichtet (vgl. Auszug aus den KESB- Akten). Zu Beginn des Strafvollzugs der Beschwerdeführerin (vgl. E. 2.3 hiernach) besuchte B._____ die Mutter je einmal in den Monaten Februar und März 2014. Danach fanden während eines Jahres keine Besuche statt, der Kontakt wurde mit regelmässigen Telefonaten aufrechterhalten. Ab Mai 2015 besuchte B._____ die Mutter alle zwei Wochen für jeweils zwei Stunden in der Strafanstalt (vgl. Akten EG Biel pag. 262, 295). Im Besuchsrechtskalender vom 27. Oktober 2016 ist vorgesehen, dass B._____ ab 5. November 2016 jedes zweite Wochenende von Samstag, 10.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr bei der Beschwerdeführerin verbringt (Beschwerdebeilage [BB] 2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin arbeitete in der Schweiz zeitweise als Prostituierte und betrieb vor ihrer letzten Inhaftierung einen eigenen Salon (Gutachten des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes vom 5.1.2015 in Akten POM act. 4A1 [nachfolgend: Gutachten] S. 10); anderen Erwerbs- tätigkeiten ging sie nicht nach. Seit März 2003 hat sie Sozialhilfeleistungen von insgesamt über Fr. 200'000.-- bezogen (vgl. Akten EG Biel pag. 265); im Betreibungsregister war sie per 18. April 2016 mit drei Verlustscheinen in der Höhe von insgesamt Fr. 6'631.85 verzeichnet (vgl. Akten POM pag. 55). Mit Urteil des Kreisgerichts II Biel-Nidau vom 12. November 2009 wurde die Beschwerdeführerin wegen Widerhandlungen gegen das Bun- desgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psy- chotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) durch Kauf von rund 18'000 und Verkauf von rund 16'244 Thaipillen, begangen in der Zeit von Januar 2008 bis 9. März 2009, zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt (vgl. Akten EG Biel pag. 173). Am 3. Juli 2015 verurteilte sie das Regional- gericht Berner Jura-Seeland wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG, mengen- und gewerbsmässig begangen in der Zeit von 2008 bis 11. April 2013, wegen Hehlerei, begangen in der Zeit von Anfang 2011 bis 31. Oktober 2012, sowie wegen Geldwäscherei, begangen in der Zeit von 2008 bis 11. April 2013, im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Straf- prozessordnung, StPO; SR 312.0) zu

einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 6 (teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil vom 12.11.2009) und einer Übertretungsbusse von Fr. 400.-- (Akten POM pag. 86-91). Aktenkundig sind weiter eine Verurteilung vom Dezember 1999 zu einer Busse wegen Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung sowie drei Verurteilungen aus dem Jahr 2012 zu Bussen zwischen Fr. 100.-- und Fr. 400.-- wegen Diebstahls mit geringem Vermögenswert, Versäumnis des Schulunterrichts des Sohnes resp. Nichtbesuchens einer öffentlichen Schule sowie Wegwerfens und Zurücklassens von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (vgl. angefochtener Entscheid E. 2 mit Aktenverweisen). Die Beschwerdeführerin verbrachte im Jahr 2009 101 Tage in Untersuchungshaft (Akten EG Biel pag. 173). Ab 10. April 2013 befand sie sich erneut in Unfreiheit, zunächst in Untersuchungshaft und ab 6. Januar 2014 im vorzeitigen bzw. ordentlichen Strafvollzug (Akten POM pag. 69, 107). Am 16. August 2016 wurde sie bedingt entlassen; die Probezeit endet am 20. April 2018 (Akten POM pag. 111).

E. 2.4

Im Rahmen des (letzten) Strafverfahrens, 2014, wurde die Beschwerdeführerin forensisch-psychiatrisch begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass im Tatzeitraum eine mittelgradige bis schwere Abhängigkeit von Metamphetaminen und Benzodiazepin-Analoga sowie ein schädlicher Konsum von Alkohol bestanden hatten (vgl. Gutachten S. 24). Im Januar 2015, während des vorzeitigen Strafvollzugs, meldete sich die Beschwerdeführerin selber für eine psychotherapeutische Behandlung an; am

E. 5

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die der Beschwerdeführerin und ihren Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 5.1

Je länger eine ausländische Person in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer ausländischen Person, die bereits hier gebo-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 14 ren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die – wie die Beschwerdeführerin – erst als Erwachsene in die Schweiz gelangt sind. So ist bei schweren Straftaten ein wesentliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung gegeben (BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 135 II 110 E. 2.1; VGE 2015/307 vom 12.8.2016 E. 4.1 [bestätigt durch BGer 2C_861/2016 vom 21.12.2016 E. 2.2.1]). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person hier nicht integriert ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2 [betreffend einen Ausländer «zweiter Generation»]; BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 nicht publ. E. 4.1 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015;

bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015]; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Die heute 50-jährige Beschwerdeführerin wuchs in Thailand auf und reiste am 15. August 1997 im Alter von 30 Jahren mit ihrem damaligen Schweizer Ehemann in die Schweiz ein. Ihre Aufenthaltsdauer fällt damit lang aus, auch wenn sie mit Blick auf die langjährige Delinquenz der Beschwerdeführerin und deren mehrjährige Inhaftierung zu relativieren ist.

E. 5.2

Zur Integration ist Folgendes festzuhalten: In beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht ist die Beschwerdeführerin nicht integriert. Während ihres Aufenthalts in der Schweiz arbeitete sie zeitweise als (selbständige) Prosituierte, womit sie ihren Lebensunterhalt jedoch nicht selber zu bestreiten vermochte. Seit März 2003 hat sie Sozialhilfeleistungen von insgesamt über Fr. 200'000.-- bezogen; zudem ist sie verschuldet (vgl. vorne E. 2.3). Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie «auf dem besten Weg» sei, ab Januar 2017 eine neue Stelle anzutreten (Beschwerde S. 13); den entsprechenden Nachweis hat sie jedoch nicht erbracht. In sprachlicher Hinsicht ist anzuerkennen, dass die Beschwerdeführerin ihre Deutschkenntnisse durch den Besuch eines Sprachkurses im Strafvollzug verbessern konnte und inzwischen das Niveau A2 erreicht (vgl. Akten POM pag. 116); gemessen an der langen Aufenthaltsdauer fallen ihre Deutschkenntnisse aber eher bescheiden aus. In sozialer Hinsicht ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin sich nicht hat integrieren können. Beziehungen pflegt sie offen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 15 bar nur zu ihrem Sohn, zum Kindsvater und zu ihrem Exmann (vgl. angefochtener Entscheid E. 5b); weitere vertiefte Kontakte sind weder geltend gemacht noch erkennbar (vgl. Beschwerde S. 13). Schliesslich spricht, wie die Vorinstanz zu Recht anführt, die wiederholte und jahrelange Delinquenz der Beschwerdeführerin im sensiblen Bereich wesentlich gegen eine erfolgreiche Eingliederung, ist doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung zentraler Aspekt jeglicher Integration (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Insgesamt ist nach dem Erwogenen mit der POM von einer nicht gelungenen Integration in die hiesigen Verhältnisse auszugehen. Das pauschal gehaltene Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Staat habe ihr praktisch keine Eingliederungsmöglichkeiten geboten, weshalb eine Integration fast unmöglich gewesen sei (Beschwerde S. 13), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es wäre Sache der Beschwerdeführerin gewesen, Anstrengungen zu unternehmen, um sich einzugliedern. Weshalb sie hierzu nicht in der Lage gewesen sein sollte, legt sie nicht dar.

E. 5.3

Zu würdigen sind weiter die der Beschwerdeführerin und ihren Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

E. 5.3.1

Die Vorinstanz ist von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten ausgegangen (angefochtener Entscheid E. 5c/aa). Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie ohne eine ambulante Massnahme bei einer Rückkehr nach Thailand keine reale Chance habe, drogenfrei zu leben. Aufgrund der grossen Distanz zu ihrem Sohn würde sie zudem «in ein noch grösseres psychisches Loch stürzen» (Beschwerde S. 9). – Die POM hat zutreffend erwogen, dass die Beschwerdeführerin die ersten 30 Jahre ihres Lebens im

Heimatland verbracht hat; dort ist sie auf- gewachsen und sozialisiert worden. Ihre inzwischen erwachsene Tochter aus einer früheren Beziehung sowie eine Schwester und deren Familie leben nach wie vor in Thailand. Mit der Tochter pflegt sie regelmässigen telefonischen Kontakt; es besteht somit weiterhin eine familiäre Verbun- denheit zum Heimatland, an welche die Beschwerdeführerin anknüpfen kann. Sie scheint sodann noch sehr eng mit der Sprache sowie den gesell- schaftlichen und kulturellen Gepflogenheiten ihrer Heimat verbunden zu

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 16 sein (vgl. Beschwerde S. 13) und würde offenbar gerne nach Thailand zu- rückkehren, wenn dies nicht mit einer Trennung von ihrem Sohn verbunden wäre (vgl. Gutachten S. 14). Trotzdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass für die heute 50-jährige Beschwerdeführerin, die über keine Berufs- ausbildung verfügt, die Rückkehr nach 20-jähriger Landesabwesenheit ins- besondere in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht mit Schwierigkeiten verbun- den wäre. Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und ihre Tätigkeit im Stoffatelier während des Strafvollzugs dürften ihr indes den beruflichen Einstieg erleichtern. Die Möglichkeiten der sozialen Integration und des Aufbaus von Zukunftsperspektiven und damit die Chance zur Aufrecht- erhaltung der Suchtmittelabstinenz (vgl. vorne E. 2.4) erscheinen bei einer Rückkehr ins Heimatland insgesamt nicht schlechter als bei einem Verbleib in der Schweiz, wo sich die Beschwerdeführerin trotz ihres langjährigen Aufenthalts weder in sozialer noch in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht integrieren können. Während des Strafvollzugs standen die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Freiheitsentzug ohne Vollzugslockerungen, den be- grenzten Kontaktmöglichkeiten zum Sohn sowie der drohenden Weg- weisung (vgl. Forensisch-psychiatrischer Abschlussbericht, Akten POM pag. 121). Soweit die Beschwerdeführerin weiterhin einer psychiatrischen oder psychologischen Behandlung bedarf, kann sie eine solche auch im Heimatland in Anspruch nehmen. Thailand verfügt über ein Gesundheits- system und eine psychiatrische Versorgung ist grundsätzlich vorhanden (vgl. Mental health Atlas country profile 2014 Thailand, einsehbar unter http://www.who.int/mental_health/evidence/atlas/profiles-2014/en/). Dass ihr der Zugang zu angemessener psychiatrischer Behandlung in Thailand verwehrt wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Das Verwal- tungsgericht anerkennt, dass die grosse örtliche Distanz zum Sohn die Be- schwerdeführerin psychisch belasten würde. Diese Konsequenz ihres de- liktischen Handelns hat sie sich aber selber zuzuschreiben und steht einer Rückkehr ins Heimatland nicht entgegen (vgl. auch hinten E. 4.3.5). In Würdigung der gesamten Umstände ist mit der POM von intakten Wieder- eingliederungsmöglichkeiten in Thailand auszugehen.

E. 5.3.2

In familiärer Hinsicht steht einzig die Beziehung der Beschwerde- führerin zu ihrem hier lebenden und über das Schweizer Bürgerrecht ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 17 fügenden Sohn in Frage. Der heute 13-jährige B._____ steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge; die Obhut liegt (faktisch) seit März 2011 allein beim Vater (vgl. vorne E. 2.2). Anders als die Beschwerdeführerin zu meinen scheint (vgl. Beschwerde S. 5), kann sie aus dem Umstand, dass sie mit dem Kindsvater die gemeinsame elterliche Sorge innehat, nichts Wesentliches für sich ableiten. Massgeblich für das

ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bleibt der Umfang des persönlichen Kontakts, also die tatsächlich gelebte Beziehung in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht und nicht allein die formelle Tragweite der Zuteilung bzw. der Abmachungen der Eltern (grundlegend BGE 143 I 21 E. 5 mit zahlreichen Hinweisen; dazu auch Meier/Häberli, Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [September bis Dezember 2016], in Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE] 2017 S. 44 ff., 78 f.). Liegt die faktische Obhut zum überwiegenden Teil beim anderen (in der Schweiz verbleibenden) Elternteil, ändert das gemeinsame Sorgerecht nichts daran, dass die familiäre Beziehung zwischen dem ausreisepflichtigen Elternteil und seinem Kind unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK grundsätzlich auch vom Ausland her gepflegt werden kann (vgl. BGer 2C_810/2016 vom 21.3.2017 E. 5.2 f. mit Hinweisen u.a. auf BGE 143 I 21 und 140 I 145). Voraussetzung für den Bewilligungserhalt mit der Folge, dass das Recht auf persönlichen Umgang in der Schweiz gelebt werden kann, ist eine in affektiver Hinsicht zumindest normale und in wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Eltern-Kind-Beziehung, wobei diese Beziehung wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in welchen die ausländische Person auszureisen hätte, praktisch nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Die ausreisepflichtige Person muss sich zudem in der Schweiz bisher weitgehend «tadellos» verhalten haben (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.2; BGer 2C_1071/2016 vom 30.3.2017 E. 6.1, 2C_327/2015 vom 22.4.2016 E. 5.4; VGE 2016/230 vom 30.5.2017 E. 5.3.2).

E. 5.3.3

B._____ wuchs während seiner ersten sieben Lebensjahre bei der Beschwerdeführerin auf. Wie sich die Mutter-Kind-Kontakte nach dem Obhutswechsel zum Vater im März 2011 bis zur Inhaftierung der Beschwerdeführerin im April 2013 im Einzelnen gestalteten, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Nach Angaben der Beschwerdeführerin habe sie fast täglich für B._____ gekocht und mit ihm gegessen; zudem habe

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 18 sie ihn regelmässig von der Schule abholt (Beschwerde S. 10). Aus dem Antrag um Errichtung einer Beistandschaft vom 9. Januar 2013 (vgl. KESB- Akten) geht jedoch hervor, dass zumindest im Jahr 2011 nur unregelmässige Begegnungen zwischen Mutter und Kind stattfanden und B._____ seine Mutter zeitweise wochenlang nicht sah. Während des Freiheitsentzugs der Beschwerdeführerin wurde die Mutter-Sohn- Beziehung zunächst telefonisch und ab Mai 2015 im Rahmen von zweiwöchentlichen Besuchen gepflegt (vgl. vorne E. 2.2). Mit Schreiben vom 30. November 2015 hielt der Kindsvater fest, dass die Beziehung zur Mutter dem Sohn gut tue. Es wäre für B._____ sehr schwierig, wenn seine Mutter weggewiesen würde und er weit weg von ihr aufwachsen müsste (Akten POM act. 4A1 Beilage 4). Im August 2016 wurde die Beschwerdeführerin bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Ihr Vorbringen, wonach sie seither sehr intensive Kontakte zu B._____ pflege, er fast jedes Wochenende bei ihr übernachtete und sie ihn auch ausserhalb der festgelegten Betreuungszeiten «praktisch immer, wenn sie keine anderweitigen Verpflichtungen» habe, sehe (Beschwerde S. 10 f.), bleiben unbelegt. Die (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin weist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nach, dass sie zumindest das in der Vereinbarung vom 28. Juni 2012 bzw. im Besuchsrechtskalender vom 27. Oktober 2016 festgelegte (Mindest-)Besuchsrecht tatsächlich, kontinuierlich und reibungslos wahrnimmt. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG) wäre es vorab an ihr, ihre Vorbringen

mit geeigneten Beweismitteln zu belegen (vgl. auch BGE 143 I 21 E. 5.5.4). Gestützt auf die Aktenlage ist davon auszugehen, dass B._____ seit der bedingten Entlassung weiterhin hauptsächlich vom Vater betreut wird, weshalb auch heute eine gemeinsame elterliche Sorge ohne alternierende Obhut vorliegt. Konkrete Bemühungen, die Obhut inskünftig wieder ganz der Beschwerdeführerin zu übertragen (vgl. Beschwerde S. 13 f.), sind nicht erkennbar. Insgesamt stellt das Verwaltungsgericht aber nicht in Frage, dass die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Sohn grundsätzlich intakt ist. Zugunsten der Beschwerdeführerin unterstellt es im Folgenden, dass sie seit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ein nach heutigem Standard übliches Besuchsrecht wahrnimmt, auch wenn die Häufigkeit, Art und Intensität der Mutter-Kind-Kontakte unbelegt geblieben sind. In wirtschaftlicher Hinsicht macht die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 19 Beschwerdeführerin nicht geltend, dass sie neuerdings Beiträge an den Unterhalt ihres Sohnes leisten würde.

E. 5.3.4

Unstrittig würde B._____ in der Schweiz verbleiben, weshalb die Wegweisung der Beschwerdeführerin mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Beziehung verbunden wäre. Was die Beschwerdeführerin selber angeht, hat sie sich diese negativen familiären Folgen ihres Handelns selbst zuzuschreiben, hat sie doch auch ihre Verantwortung als Mutter, die mehrmonatige Untersuchungshaft sowie eine fremdenpolizeiliche Verwarnung nicht von ihrem jahrelangen deliktischen Verhalten abhalten können. Dass ihre Delinquenz teilweise im Zusammenhang mit ihrer damaligen Betäubungsmittelabhängigkeit stand, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es ist nicht ersichtlich, dass sie sich ernsthaft um Ablösung von ihrer Sucht bemüht hätte; die ihr im Jahr 2009 nach der Untersuchungshaft gebotene Chance einer Drogentherapie hatte sie nicht zu nutzen vermocht (vgl. vorne E. 4.3.2; Gutachten S. 15 f.). Ihr eigenes Interesse, nicht von ihrem Sohn getrennt zu werden, vermag daher von vornherein nicht entscheidend zu gewichten.

E. 5.3.5

Was den Sohn anbelangt, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Wegweisung der Mutter ihn wohl hart treffen würde. Allerdings konnte die Mutter-Kind-Beziehung bereits nach der Inhaftierung der Beschwerdeführerin im April 2013 während über drei Jahren nur sehr beschränkt gelebt werden. Im Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführerin ins Heimatland könnte die Beziehung in einem gewissen, wenn auch vorerst angesichts des Alters des Kindes bescheidenem Rahmen weiterhin persönlich gepflegt werden. Möglich ist insbesondere, dass B._____ die Beschwerdeführerin von Zeit zu Zeit in Thailand besucht. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin wäre dem Sohn die Reise zumutbar, zumal er gemäss unbestrittener Feststellung der POM bereits einmal mit seinem Vater nach Thailand gereist ist (angefochtener Entscheid E. 5c/bb); in einigen Jahren würde er auch selbständig reisen können. Zudem sind Besuche der Beschwerdeführerin in der Schweiz denkbar. Zwar beabsichtigt die EG Biel, die Verhängung eines Einreiseverbots gegen sie zu beantragen (vgl. Akten POM pag. 2). Ein solches kann aber praxisgemäss zwecks Ermöglichung der Pflege des Familienlebens

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 20 vorübergehend aufgehoben werden. Ausserdem kann der Kontakt mit B._____ mittels herkömmlicher Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden. Im Hinblick auf

das Kindeswohl ist überdies zu berücksichtigen, dass sich die Situation von B._____ seit der Obhutsübertragung an den Vater und der Errichtung einer Beistandschaft stabilisiert hat. Er wird im vertrauten Umfeld bleiben und mit seinem Vater unter den hiesigen Lebensbedingungen aufwachsen können. Das Verwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin für B._____ ein wichtiger Bezugspunkt seiner thailändischen Identität ist. Angesichts seines Alters kann die gemeinsame thailändische Sprache jedoch ebenso wie die kulturellen und religiösen Gepflogenheiten auch vom Ausland her gepflegt und weitergegeben werden. Die Beiständin wird weiterhin gemeinsam mit dem Kindsvater die Pflege der Mutter-Kind-Beziehung sicherzustellen und B._____ dabei zu unterstützen haben (vgl. KESB-Entscheid S. 3; VGE 2015/224 vom 15.2.2017 [noch nicht rechtskräftig] E. 6.4.5 mit Hinweisen). Insgesamt ist der Weiterbestand der Mutter-Kind-Beziehung mit der ausländerrechtlichen Massnahme nicht gefährdet, wiewohl ein nicht unbedeutendes Interesse von B._____ am weiteren Verbleib seiner Mutter in der Schweiz anzuerkennen ist.

E. 5.4

Mit Blick auf die privaten Interessen ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin vergleichsweise lange in der Schweiz aufhält. Ihre Aufenthaltsdauer ist aber insbesondere mit Blick auf die nicht gelungene Integration zu relativieren; zudem stehen der Rückkehr nach Thailand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Hinsichtlich der familiären Beziehungen begründet das Kindeswohl ein nicht unerhebliches privates Interesse am Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz.

E. 6

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin hat während mehreren Jahren mit einer grossen Menge Thaipillen und Crystal gehandelt und damit jedenfalls mit-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 21 telbar die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet. Trotz ihres Drogenkonsums hat sie damit ein erhebliches Verschulden auf sich geladen. Dies bringt denn auch das Strafmass zum Ausdruck, welches unter Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit mit fünf Jahren immer noch hoch ausgefallen ist. Angesichts der jahrelangen, auch nach einer förmlichen Verwarnung fortgesetzten schweren Delinquenz und der nicht hinzunehmenden Rückfallgefahr besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung. Gemäss der ständigen strengen Praxis bei derartigen Delikten und den generalpräventiven Überlegungen, welche die Ausländerbehörde zulässigerweise in die Beurteilung einfließen lassen dürfen, müssten in der vorliegenden Konstellation daher ausserordentliche Umstände vorliegen, um den Bewilligungswiderruf und die Wegweisung als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 6.1 mit Hinweis). Solche sind hier nicht auszumachen: Die Beschwerdeführerin hält sich zwar lange hier auf, konnte sich aber nicht integrieren. Die Rückkehr nach Thailand ist zumutbar. Sie ist in ihrem Heimatland aufgewachsen und mit der dortigen Sprache und Kultur immer noch vertraut. Mit ihrer in Thailand lebenden erwachsenen Tochter pflegt sie nach wie vor Kontakt. In familiärer Hinsicht fällt das Interesse des 13-jährigen Sohnes der Beschwerdeführerin, in unmittelbarer Nähe seiner Mutter aufzuwachsen, ins Gewicht. Die

Mutter- Sohn-Beziehung würde durch die Entfernungsmassnahme erheblich be- troffen. Dem Interesse an einer intakten Eltern-Kind-Beziehung kommt zwar im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthalts- beendenden Massnahme eine zentrale Bedeutung zu. Je schwerer aber die begangenen Straftaten wiegen, desto eher vermag das öffentliche Inte- resse an einer Ausreise einer straffälligen Person selbst das Interesse ihrer Kinder zu überwiegen, mit ihr hier aufwachsen zu können. Aufgrund der gravierenden Straffälligkeit der Beschwerdeführerin haben die Interessen des Sohnes, im Rahmen der heutigen Besuchsregelung mit seiner Mutter den Kontakt pflegen zu können, zurückzustehen. Diesbezüglich fällt ins Gewicht, dass die Obhut seit über sechs Jahren beim Vater liegt und der Sohn im gewohnten Umfeld verbleiben kann. Er kann weiterhin von den hiesigen Ausbildungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen profitieren. Die Mutter-Sohn-Beziehung kann in einem gewissen Rahmen auch über die Landesgrenzen hinweg weiterhin gepflegt werden. Zu einer vergleich-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 22 baren Beurteilung kommt im Übrigen auch das Bundesgericht in seinem von der Beschwerdeführerin angeführten Urteil 2C_972/2011 vom 8. Mai 2012. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch aus dem bundes- gerichtlichen Urteil 139 I 145 nichts für sich ableiten; der diesem Urteil zu- grundeliegende Sachverhalt unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom vorliegenden Fall (erste strafrechtliche Verurteilung, bedingte Frei- heitsstrafe, gelungene berufliche Integration, intaktes Familienleben).

E. 6.2

Die Entfernungsmassnahme erweist sich damit auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV sowie der KRK als verhältnismässig (vgl. für vergleichbare Beurteilungen: BGer 2C_461/2016 vom 6.4.2017, 2C_992/2016 vom 3.4.2017, 2C_208/2016 vom 21.12.2016, 2C_989/2015 vom 3.2.2016; VGE 2016/17 vom 27.7.2016 [bestätigt durch BGer 2C_681/2016 vom 5.1.2017]). Unter diesen Umständen fällt die von der Beschwerdeführerin beantragte Verwarnung unter (blosser) Androhung des Bewilligungswiderrufs nach Art. 96 Abs. 2 AuG ausser Betracht (vgl. vorne Bst. C); eine solche würde den öffentlichen Interessen an der Wegweisung nicht gerecht.

E. 7

Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Da die vorinstanzlich gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxis- gemäss eine neue Frist anzusetzen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostensersatz hat sie nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Sie hat indessen für das verwaltungs- gerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

E. 8.1

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 23 und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

[Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

E. 8.2

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die POM hat im angefochtenen Entscheid die hier massgebliche Praxis zutreffend wiedergegeben und ausführlich begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme verhältnismässig ist. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeschrift im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entspricht in weiten Teilen derjenigen im Verfahren vor der POM. Gegen die vorinstanzlichen Erwägungen bringt die Beschwerdeführerin nichts wesentlich Neues vor; ihre Argumente erschöpfen sich vielmehr im Hinweis auf ihre (überwundene) Drogenabhängigkeit und die (bezüglich Häufigkeit und Intensität unbelegt gebliebene) Beziehung zu ihrem Sohn. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.11.2017, Nr. 100.2016.366U, Seite 24

E. 8.3

Da über das Gesuch erst im Rahmen des vorliegenden Sachentscheids befunden wird und die Beschwerdeführerin keine Gelegenheit hatte, die Beschwerde nach Abweisung des Gesuchs zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Für den Entscheid über das Gesuch sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.